

BGer 5A_90/2026 vom 6. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_90_2026

FR: TF 5A_90/2026 du 6 février 2026

IT: TF 5A_90/2026 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend den Ausstand (Art. 72 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG). Der Anfechtungsgegenstand kann im Rechtsmittelverfahren nicht ausgedehnt werden. Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG) und auf die Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten, soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde (BGE 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

In Bezug auf den möglichen Anfechtungsgegenstand hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Ausführungen in der Beschwerde gehen an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei: Soweit sich der Beschwerdeführer überhaupt konkret äussert, richtet sich seine Kritik gegen Gerichtspräsidentin Baumgartner. Diesbezüglich fehlt es aber an einer Beschwer (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), weil das Obergericht in Bezug auf sie den Ausstand bejaht hat mit der Begründung, Gerichtsschreiber Bühler habe gegen den Beschwerdeführer Strafanzeige wegen mehrfacher Missachtung von Weisungen eingereicht, was er nicht ohne Rücksprache mit Gerichtspräsidentin Baumgartner getan haben dürfte, und überdies sei diese vom Beschwerdeführer mehrfach bedroht worden.

In Bezug auf die übrigen Gerichtsmitglieder wäre eine Beschwer zufolge Abweisung der Ausstandsbegehren gegeben, aber der Beschwerdeführer setzt sich diesbezüglich nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander bzw. er bringt auch vor Bundesgericht keine konkreten Ausstandsgründe vor, was aber erforderlich wäre, weil Ausstandsgesuche nicht in abstrakter Weise und institutionell gestellt werden können (BGE 105 Ib 301 E. 4; zuletzt Urteil 4F_62/2026 vom 12. Januar 2026 E. 2.2).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.